



Merkblatt für Bauträger und Baubetreuer

Prüfberichtspflicht nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) für Erlaubnisinhaber einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr.3a sowie Nr. 3b Gewerbeordnung (GewO)

Die Pflicht zur Abgabe eines Prüfberichts, bzw. einer sogenannten Negativbescheinigung besteht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 3a und 3b GewO, wenn die Tätigkeit bei der zuständigen Gewerbemeldestelle nach § 14 Abs. 1 GewO angezeigt wurde. Haben Sie also Ihr Gewerbe als Bauträger oder Baubetreuer im Sinne des § 34c GewO bei der zuständigen Gewerbemeldestelle angemeldet, so sind Sie zur Abgabe eines Prüfberichts, bzw. einer sogenannten Negativbescheinigung verpflichtet.

Die Pflicht zur Abgabe ergibt sich aus der Makler- und Bauträgerverordnung, deshalb werden Sie hierzu **nicht** gesondert aufgefordert.

Frist zur Abgabe:

Der Prüfbericht, bzw. die Negativerklärung ist für jedes Kalenderjahr, nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Wann muss ein Prüfbericht erstellt werden?

Nach § 16 Abs. 1 MaBV muss ein Prüfbericht erstellt werden, wenn:

- eine Erlaubnis nach § 34c Abs.1 Nr. 3a oder 3b GewO erteilt wurde **und**
- dieses Gewerbe bei der zuständigen Gewerbemeldestelle gemäß § 14 Abs. 1 GewO angemeldet ist **und**
- im Kalenderjahr Tätigkeiten gemäß § 34c Abs. 1 Nr. 3 GewO wahrgenommen wurden. Hierbei reicht es aus, dass für diese Tätigkeit geworben wurde, auch wenn es zu keinem Vertragsabschluss gekommen ist.

Wer darf einen Prüfbericht erstellen?

Geeignete Prüfer sind:

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

Wer darf eine sogenannte Negativbescheinigung ausstellen?

Wenn Sie keinerlei Tätigkeiten im Bereich § 34c Abs.1 Nr. 3 GewO ausgeübt haben, können Sie sich selbst eine sogenannte Negativbescheinigung ausstellen. Hierzu ist ein Vordruck auf unserer Internetseite hinterlegt.

Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit da!

Wer den Prüfungsbericht oder die Negativerklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 12 MaBV i. V. m. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Wiederholte Verstöße können auch den Widerruf der Erlaubnis aufgrund gewerberechtl. Unzuverlässigkeit zur Folge haben.

Wie kann ich den Prüfbericht, bzw. die Negativerklärung der Behörde sicher übermitteln?

Über einen auf unserer Internetseite hinterlegten Link (Externe Links) können Sie mir den Prüfbericht, bzw. die Negativerklärung sicher übermitteln.

Bitte denken Sie daran, dass bei Einreichung der Unterlagen, die Originale der Prüfungsberichte/Negativerklärungen fünf Jahre aufzubewahren sind. In Einzelfällen verlangen wir Einsicht in die Originale.

Haben Sie noch Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Tanja Drossard

Rhein-Kreis Neuss

Amt für Sicherheit und Ordnung

Auf der Schanze 1

41515 Grevenbroich

Zimmer: N 212

Navigation: www.rkn.nrw/TR220

Telefon 02181 601-3211

Telefax 02181 601-3299

tanja.drossard@rhein-kreis-neuss.de